



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 27.02.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	21:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses
	Sitzungsende: 22:05 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2019
2. Bekanntgabe der am 30.01.2019 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Information und ggfalls Beschlussfassung zur Anlegung eines Ökokontos für die Gemeinde Wörthsee
4. Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
5. Neubesetzung der Ausschüsse durch das Nachrücken eines Gemeinderatsmitgliedes auf der Liste SPD
6. Vollzug der Wahlgesetze
- 6.1. Neueinteilung der Wahllokale
- 6.2. Festsetzung der Entschädigung der Wahlvorstände für die Europawahl am 26.05.2019
7. 1. Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Neuregelung § 6 "Öffentliche Anschläge"
8. Antrag auf Erneuerung und Beleuchtung der Fahrradabstellanlage am Bahnhof
9. Antrag von WörthseeAktiv auf Durchführung eines Bürgerfestes als feste Veranstaltung durch die Gemeinde Wörthsee
10. Antrag des SC Wörthsee auf Durchführung des Landkreislafes und Verwendung des Gemeindewappens in diesem Zusammenhang
11. Antrag auf Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs für die Feuerwehr Walchstadt
12. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Zweitwohnungssteuersatzung
13. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Wörthsee
14. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2019
15. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2018 mit 2022
16. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019
17. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee
18. Information der 1. Bürgermeisterin
19. Information der Referenten
20. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2019

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

2. Bekanntgabe der am 30.01.2019 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

- Die Gemeinde nimmt mit einer Firma Kontakt auf für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans.
- Die Gemeinde hat eine Fachfirma mit der Durchführung der Feuerbeschau beauftragt.

3. Information und ggfalls Beschlussfassung zur Anlegung eines Ökokontos für die Gemeinde Wörthsee

Sachvortrag:

Ein Landschaftsarchitekt und der Geschäftsführer der gwt referieren über das Thema.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Ökokonto zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, Honorarangebote von geeigneten Büros einzuholen, um die Einrichtung eines gemeindlichen Ökokontos vorzubereiten. Das Vorgehen dabei ist, zunächst alle gemeindlichen Flächen auf ihre Eignung im Hinblick auf eine Einbuchung in das Ökokonto zu untersuchen. Dabei werden die Flächen hinsichtlich Lage und bestehender Nutzung/Vegetation geprüft und die mögliche naturschutzfachliche Aufwertung benannt. Parallel dazu werden naturschutzfachlich geeignete „Schwerpunkträume“ benannt – ggf. ergeben sich bei weniger geeigneten, gemeindlichen Flächen Tauschmöglichkeiten mit Landwirten, die Flächen innerhalb eines Schwerpunktraums besitzen.

Dieses Konzept wird dann dem Gemeinderat vorgestellt, bevor auf einzelnen Flächen konkrete Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei größeren Flächen ist auch eine stufenweise Entwicklung möglich, d.h. z.B. zunächst Aufwertung einer Teilfläche.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

4. Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass in den letzten Tagen die Vermessung des Altbestands durchgeführt wurde.

5. Neubesetzung der Ausschüsse durch das Nachrücken eines Gemeinderatsmitgliedes auf der Liste SPD

Sachvortrag:

Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied war Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und stellvertretendes Mitglied im Finanz- und Personalausschuss.

Die Fraktion der SPD schlägt folgende Neubesetzung vor:

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

Zurückstellung

6. Vollzug der Wahlgesetze

6.1. Neueinteilung der Wahllokale

Sachvortrag:

Aufgrund der ständig ansteigenden Zahl der Briefwähler und der immer schwieriger werdenden Suche nach Wahlhelfern für den ganzen Tag, hat sich die Verwaltung entschlossen, die Wahllokale im Gemeindegebiet neu einzuteilen und künftig statt 4 nur noch 3 Wahllokale anzubieten. Das Feuerwehrhaus Steinebach wird aufgelöst. Die Anzahl der Briefwahllokale wird wohl künftig bei 3 oder 4 liegen. Aber hier ist es auch leichter Wahlhelfer zu finden. Eine Anwesenheit ist erst ab dem späteren Nachmittag bzw. frühen Abend erforderlich.

Kennntnisnahme

6.2. Festsetzung der Entschädigung der Wahlvorstände für die Europawahl am 26.05.2019

Sachvortrag:

Die Gemeinde hatte im Jahr 2017 für die Bundestagswahl folgende Erfrischungsgelder festgesetzt:

Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren Stellvertreter: jeweils € 40

Sonstige Mitglieder im Wahlvorstand: jeweils € 30

alle in den Briefwahllokalen tätigen Personen: € 25

Die Verwaltung empfiehlt, diese Beträge beizubehalten, da der Aufwand vergleichbar ist.

In diesem Zusammenhang bittet die Verwaltung die Parteien und Gruppierungen bis spätestens Ende März um Mitteilung von Personen, die sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung für die Erfrischungsgelder zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

7. 1. Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Neuregelung § 6 "Öffentliche Anschläge"

Sachvortrag:

Basierend auf den Beschlüssen der Gemeinderatssitzung am 30.01.2019 wird vorgeschlagen, die Verordnung der Gemeinde Wörthsee zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie folgt zu ändern:

„§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Veranstaltungen im Gemeindebereich Wörthsee durch örtliche Vereine oder andere Veranstalter kann als Ausnahme die Aufstellung von max. 20 zusätzlichen Plakatständern (max. Größe DIN A 0) und max. 5 Transparenten erteilt werden.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Parteien und Wählergruppen können auf eigenen Ständern (max. Größe DIN A 0) für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahl sowie den Kommunalwahlen entlang der Straßen jeweils max. 20 Plakatständer mit Wahlplakaten und Wahlwerbung aufstellen. Plakatständer, die an einem Standort in beiden Richtungen angebracht sind, gelten als ein Plakat. Gleiches gilt für Volks- und Bürgerentscheide sowie bei Volksbegehren. Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (insbes. Sichtwinkel bei Einfahrten) und des Winterdienstes nicht beeinträchtigt wird. Außerdem dürfen Fußgänger nicht behindert werden oder Verkehrszeichen verdeckt werden. Das Anbringen einer Beleuchtung ist nicht zulässig.“

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Anbringen von Wahlplakaten bzw. Wahlwerbung an Verkehrszeichen und Masten (Straßenlampen, Telefon) ohne Bodenkontakt ist nicht zulässig.

Die Aufstellung von Großflächenplakaten (sogenannter „Wesselmänner“) ist nicht zulässig. Auf dem Grundstück des Rathauses, Seestraße 20, und den Grundstücken der Grundschule/Turnhalle/Kinderhort und Jugendhaus, Schulstraße 11 und Graf-Toerring-Straße 13, ist die Aufstellung von Wahlwerbung/Wahlplakaten nicht zulässig.“

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Plakatierung zu den im Abs. 2 genannten Wahlen und Abstimmungen ist von den zu den jeweiligen Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen während folgender Zeiten zulässig:

Europawahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahl incl. Stichwahl	6 Wochen vor dem Wahltermin

Die Plakatierung zu den im Abs. 2 genannten Volks- und Bürgerentscheiden ist von den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen ist während folgender Zeiten zulässig:

Volks- und Bürgerentscheide	6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
-----------------------------	------------------------------------

Die Plakatierung zu den im Abs. 2 genannten Volksbegehren ist von den jeweiligen Antragstellern während folgender Zeiten zulässig:

Volksbegehren	während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
---------------	---

§ 6 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Spätestens 2 Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin sind die Plakatständer (bei Stichwahlen gilt dieses Datum) zu entfernen. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde sind Ausnahmen zulässig, wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

§ 6 Abs. 6 wird neu eingefügt:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Abs. 1 mit 5 zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.“

Die Einholung von Angeboten für eigene Tafeln dauert noch an, so dass dieses noch nicht in die ÄnderungsV einfließt. Sobald dieses vorliegt, wird der Gemeinderat erneut damit befasst. Aus Sicht der Verwaltung ist es auch denkbar, für Veranstaltungen im Ort eine geringere Anzahl an Plakatständern zuzulassen, als für die jeweiligen Parteien und Gruppierungen in den Wahlzeiträumen (z.B. 10 für Veranstaltungen im Ort und 20 je Partei/Gruppierung im 6 Wochen Zeitraum).

Von der CSU-Fraktion wird ein Gegenvorschlag vorgelegt, zunächst mündlich dazu auch andere Vorschläge von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Letztendlich werden diese Beiträge Diskussionsgrundlagen für die endgültige Verordnung im Laufe des Jahres.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen gemäß der beiliegenden Änderungsverordnung zu. Die Änderungsverordnung ist um die Zahlen der nachfolgenden Beschlüsse zu ergänzen. Die Verordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 2

Es sollen maximal 20 zusätzliche Plakatständer und max. 5 Transparente aufgestellt werden können (§ 6 Abs. 1 für örtliche Veranstaltungen).

Es sollen maximal 20 Plakatständer mit Wahlplakaten und Wahlwerbung aufgestellt werden (§ 6 Abs. 2 im Wahlzeitraum).

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 2

8. Antrag auf Erneuerung und Beleuchtung der Fahrradabstellanlage am Bahnhof

Sachvortrag:

Die Fahrradständer am S-Bahnhof Steinebach befinden sich auf dem Grundstück der DB Netz AG und sind nach dem gültigen P + R-Vertrag aus dem Jahr 1986 auch im Eigentum der DB. Wer letztendlich für die Erneuerung der Fahrradständer zuständig ist, ist nicht eindeutig geregelt.

Die DB hat aber zugesagt, im Rahmen des Umbaus im Zusammenhang mit der 2. Stammstrecke Fahrradständer zu errichten. Aus Sicht der Verwaltung ist der Vertrag daher wohl eher in die Richtung auszuliegen, dass die Gemeinde nur für die kleineren im Vertrag genannten Maßnahmen (z. B. Hinweisschilder, Leitplanken, Markierung) erneuerungspflichtig ist. Die Gemeinde bedürfte daher der Zustimmung der DB zur Erneuerung der Fahrradabstellplätze.

Somit wäre eine Erneuerung der Fahrradständer eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit zulässig ist. Hier ist insb. zu bedenken, dass es am Bahnhof neben den Fahrradabstellanlagen auch einer Überdachung der Stellplätze bedarf. Lt. Auskunft der Mitarbeiter bei der DB beginnt die Umbaumaßnahme am Bahnhof Steinebach im Jahr 2023. Bei einer Erneuerung der Fahrradständer würde es sich daher um eine vorübergehende Lösung handeln, die vermutlich während des Umbaus abgebaut und eingelagert oder anderswo aufgebaut werden müsste (soweit technisch möglich). Insbesondere für die Überdachung wird aber keine andere Fläche gesehen, wo diese wieder verwendet werden könnte.

Das vom Ministerium derzeit aufgelegte Förderprogramm fördert nur – aus Sicht der Verwaltung – ungeeignete Fahrradständer (siehe Anlage). Auch können die Vorgaben des Ministeriums nicht erfüllt werden, da die DB z. Zt. keinen 5-jährigen GestattungsV wegen der Baumaßnahmen abschließt.

Zusätzlich gibt es Förderprogramme vom Bund und Land, aber diese sind in der Regel zweckgebunden (Standort und/oder Dauer, 5 Jahre bzw. meist 25 Jahre). Es ist daher fraglich, ob ein Abbau während der Bauphase dann überhaupt zulässig wäre oder förderschädlich ist.

Die Stromlieferung und der Unterhalt der Beleuchtung ist Sache der Gemeinde (eindeutig geregelt im Vertrag).

Jegliche Beleuchtung in der Gemeinde Wörthsee wird von den Stadtwerken FFB betreiben und auch unterhalten. Soweit uns aus Erkundigungen aus dem letzten Jahr bekannt ist, betreiben die Stadtwerke keine Solarbeleuchtung. Allerdings befinden sich in diesem Gebiet ja Stromleitungen. Mit den Stadtwerken sollten daher Gespräche geführt werden, ob nicht durch einfache Umrüstung bei den Leuchtmitteln eine bessere Beleuchtungssituation geschaffen werden kann.

Wie bekannt, ist die Stelle in der Bautechnik derzeit nicht besetzt. Sobald sich die neue Mitarbeiterin eingearbeitet hat (nur Teilzeit), wird sie sich mit dem Antrag der AG Verkehr befassen und die Möglichkeiten in Bezug auf den Austausch der alten Fahrradständer untersuchen und sich mit den vorgelegten Angeboten näher befassen.

Von Seiten der Gemeinderatsmitglieder wird hier eine hohe Priorität vorgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat trifft keine Entscheidung zum Antrag der AG Verkehrssicherheit. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Stadtwerken Kontakt wegen der Verbesserung der Beleuchtungssituation aufzunehmen und diese nach Möglichkeit zeitnah umzusetzen.

Für den beantragten Austausch der Fahrradständer sind zunächst die Grundlagen zu ermitteln und dann erneut dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

9. Antrag von WörthseeAktiv auf Durchführung eines Bürgerfestes als feste Veranstaltung durch die Gemeinde Wörthsee

Sachvortrag:

Das im Jahr 2017 erstmals durchgeführte Bürgerfest war ein großer Erfolg.

Grundsätzlich besteht damit Einverständnis, dass das Fest auch 2019 wieder stattfinden kann. Die konkrete Ausführung ist spätestens im Frühjahr 2019 mit der Verwaltung abzustimmen. Begrüßt wird die Anregung, dass das Bürgerfest künftig immer am 1. Samstag im Juli stattfinden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung des Bürgerfestes am Samstag, 06.07.2019 zu.

Gleichzeitig wird die Genehmigung auch für die Folgejahre erteilt. Als Termin wird immer der 1. Samstag im Juli festgelegt. Die Gemeinde tritt als Veranstalter auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 1

10. Antrag des SC Wörthsee auf Durchführung des Landkreislafes und Verwendung des Gemeindewappens in diesem Zusammenhang

Sachvortrag:

Die Gemeinde begrüßt die Initiative des SC Wörthsee, zum 70. Jubiläum den Landkreislaf am Samstag, 12.10.2019 auszurichten. Veranstalter ist der SC Wörthsee bzw. der Landkreis Starnberg.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass – sofern der Lauf über das qualifizierte Straßennetz führt – mit Einschränkungen für den Individualverkehr und den ÖPNV gerechnet werden muss. Noch liegen aber die Laufstrecken nicht endgültig fest. Der Lauf hat bereits 2006 einmal in Wörthsee stattgefunden. Probleme von damals sind nicht bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung des Landkreislafes am 12.10.2019 zu. Ferner wird der Verwendung des Gemeindewappens in diesem Zusammenhang zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

11. Antrag auf Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs für die Feuerwehr Walchstadt

Sachvortrag:

Das Tragkraftspritzenfahrzeug/Wasser der Freiwilligen Feuerwehr Walchstadt aus dem Jahr 1991 ist inzwischen nicht mehr auf dem neuesten Stand. Es drohen teure Reparaturen. Die Feuerwehr Walchstadt hat daher die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs beantragt. Hier kommt ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) in Betracht, wie es die Feuerwehr Etterschlag vor zwei Jahren bekommen hat (219.000 € / Zuschuss 40.500 €). Mit dem Fahrzeug der Feuerwehr Etterschlag wurde auch schon getestet, ob der Platz im Feuerwehrhaus Walchstadt ausreicht.

In der mittelfristigen Finanzplanung sind für das Jahr 2020 bereits 260.000 € eingestellt worden. Hier sind mögliche Preissteigerungen einkalkuliert.

Die Fahrzeugbeschaffung wird derzeit vom Land mit 49.000 € gefördert. Im Rahmen des Zuschussverfahrens ist auch eine Stellungnahme des Kreisbrandrats einzuholen.

Der Verkaufserlös für das Altfahrzeug dürfte im unteren 4-stelligen Bereich liegen.

Die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs zieht sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum hin. Die Verwaltung geht dabei von mindestens zwei bis drei Jahren aus. Der Gemeinderat sollte daher die Verwaltung mit einem Grundsatzbeschluss zur Beschaffung beauftragen.

Bei der Beschaffung des MLF für die Feuerwehr Etterschlag hat sich ein Ingenieurbüro, als Berater bewährt, da bei der Beschaffung und Ausschreibung viele technische Details zu beachten sind.

Das Antragsschreiben der Feuerwehr Walchstadt liegt dieser Vorlage bei. Auf das Schreiben wird Bezug genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs für die Feuerwehr Walchstadt im Jahr 2020 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Zuschussanträge zu stellen und ein geeignetes Ingenieurbüro für die technische Beratung und Ausschreibung zu suchen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

12. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Zweitwohnungssteuersatzung

Sachvortrag:

Die Zweitwohnungssteuer wird in der Gemeinde Wörthsee seit 2005 erhoben. In der Zeit von 2005 mit 2017 wurden insgesamt 1.191.375 € eingehoben. Dies entspricht einem Jahresdurchschnitt von 91.644 €. Damit stellt die Zweitwohnungssteuer eine Einnahmequelle dar, auf die man nicht verzichten sollte.

Die Zweitwohnungssteuer wurde zuletzt von ca. 138 Abgabepflichtigen erhoben. Davon waren 23 Abgabepflichtige aus Wörthsee. Durchschnittlich mussten die Abgabepflichtigen ca. 615 € / Jahr entrichten.

Auch für das Haushaltsjahr 2018 war ein Ansatz von 90.000 € geplant gewesen. Nachdem ein neues Urteil zur Staffelung der Steuer erging, musste die Steuer ausgesetzt und eine neue Regelung gefunden, bzw. die Satzung neu gestaltet werden. Hierzu benötigt die Verwaltung einige grundsätzliche Entscheidungen des Gemeinderats.

Die bisherige Steuer wurde in dieser Form seit 2009 ohne Erhöhung erhoben. Grundlage für die Steuererhebung war ein Gutachten eines Sachverständigenbüros vom 21.08.2009 für die Ableitung einer ortsüblichen Wohnungsmiete in der Gemeinde Wörthsee zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Hierzu wurde dem Gemeinderat damals folgende Erläuterung vorgelegt:

Grund des Gutachtens

Im November 2008 fand eine Gerichtsverhandlung wegen eines angefochtenen Zweitwohnungssteuerbescheides statt.

Die Zweitwohnungssteuersatzung blieb zwar weiterhin gültig. Der künftigen Besteuerung der saisonalen Badehäuschen hat die Gemeinde Wörthsee jedoch eine genauere Besteuerungsgrundlage zugrunde zu legen. Bisher erfolgte die Besteuerung nach § 3 i. V. m. § 4 Zweitwohnungssteuersatzung. Demnach wurde die Zweitwohnungssteuer bei allen Steuerpflichtigen nach der Größe der Wohnung und dem Baujahr ermittelt. Diese pauschalisierte Vorgehensweise wäre für eine Veranlagung im Gemeindegebiet Wörthsee aufgrund der fehlenden homogenen Bebauung nicht passabel.

Als speziellere Besteuerungsgrundlage zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer käme eine ortsübliche Miete für Wohnraum in der Gemeinde Wörthsee in Frage. Eine ortsübliche Miete oder ein Mietpreisspiegel für das Gemeindegebiet Wörthsee liegen weder der Gemeinde Wörthsee noch dem Gutachterausschuss des Landkreises Starnberg vor. Es musste demzufolge ein externer Sachverständiger mit der Ermittlung der ortsüblichen Miete für Wohnraum beauftragt werden.

Zusammenfassung des Gutachtens zur Ableitung einer ortsüblichen Wohnungsmiete in der Gemeinde Wörthsee

Das Gutachten ermittelt die Nettomiete ohne Betriebs- und Nebenkosten. Das Gutachten beruft sich einsteigend auf einer Expertise vom Januar 2008 zum Immobilienmarkt der Hypo Vereinsbank GmbH aus München. Bei Neuvermietungen liegen danach die Mietpreise zwischen 8 €/m² bis 11€/m² (Basis Neubau und neuwertig sanierter Altbau mit 75 m² Wohnfläche). Eine Untersuchung des Gutachters über die erhobenen Mieten in der Gemeinde Wörthsee zeigt ein breites Spektrum von 7,11 €/m² bis 13,05 €/m² auf, der arithmetische Mittelwert liegt bei 9,57 €/m². Schwankungen ergeben sich durch die Wohnkriterien Art, Lage und Ausstattung der unterschiedlichen Wohnungsgrößen. Für die Seegrundstücke müssen zudem gesonderte Zuschläge angesetzt werden. Aufgrund der Eigennutzung der Seeanliegergrundstücke sind in Wörthsee keine Mietpreise für Seeanlieger bekannt. Eine Recherche in vergleichbaren Gemeinden ergab, dass Mieten von Seeanliegern 20 – 80 % über der ortsüblichen Miete liegen.

Nach der neuesten Rechtsprechung kann dieses Gutachten weiterhin als Basis für die ortsübliche Nettomiete gelten. Die Verwaltung sieht hier den Vorteil, dass die Werte über die Jahre von den Steuerpflichtigen anerkannt wurden und kein Geld für ein neues Gutachten ausgegeben werden muss.

Nach dem Urteil ist eine Staffelung weiterhin möglich, muss aber feingliedriger sein. Die Verwaltung möchte von einer neuen Staffelsteuer absehen und lieber einen Steuersatz festlegen. Die beklagten Kommunen im Tegernseer Tal sind ebenso vorgegangen und hatten einen Steuersatz von 12 und jetzt neu 20 % festgesetzt.

Welcher Steuersatz für die Gemeinde Wörthsee in Betracht kommt ist Gegenstand der Beratung. Folgende Überlegungen kommen hierzu in Betracht:

1. Bei einem Hebesatz von 9% werden die Steuereinnahmen wie bisher jährlich bei ca. 90.000 € liegen.
2. Bei einem Hebesatz von 10% werden die Steuereinnahmen künftig bei ca. 100.000 € liegen. D. h. jeder Prozentpunkt mehr bringt uns Mehreinnahmen von ca. 10.000 €.

3. Die Gemeinde Inning hat einen Hebesatz von 11% beschlossen.
4. Die Gemeinde Tutzing hat einen Hebesatz von 12% beschlossen.
5. Durch den Wegfall der Staffelsätze gibt es bei den Steuerpflichtigen Gewinner und Verlierer
6. Bei einem Hebesatz von 12% zahlen alle Steuerpflichtigen mehr als bisher.

Zur Satzung:

1. Die Satzung wurde in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Starnberg erstellt.
2. Die rückwirkende Festsetzung zum 01.01.2009 wurde uns empfohlen, weil zwei laufende Widerspruchsverfahren so problemlos gelöst werden konnten.
3. Durch die Rückwirkung hat man eine rechtssichere Satzung für den gesamten Zeitraum in dem die Zweitwohnungssteuer erhoben wurde.
4. Das heißt in der Praxis, ein bislang unbekannter Steuerhinterzieher könnte rückwirkend, mit dem aktuellen Steuersatz, veranlagt werden.
5. Die veranlagten und abgeschlossenen Altfälle bleiben unberührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zweitwohnungssteuersatzung, mit einem Hebesatz von 12 %, rückwirkend zum 01.01.2009.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

13. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Wörthsee

Sachvortrag:

Der Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Wörthsee ist Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde und wird mit diesem beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan der GWW und der Finanzplan liegen den Gemeinderatsmitgliedern vor. Von einer Vorberatung im Werkausschuss wurde abgesehen. Die Vorberatung erfolgte im Rahmen der Haushaltsberatung durch den Finanz- und Personalausschuss.

Nachdem die Geschäftstätigkeit der Gemeindewerke Wörthsee erst im Jahr 2018 begonnen hat und die Planungsaufgaben erst zum Jahreswechsel 2018/19 beauftragt wurden liegen auch den Finanzplanungen für 2019 nur sehr grobe Annahmen zugrunde.

Im Jahr 2018 und im Jahr 2019 sollen durch Eigenkapitaleinlagen die Mittel für die Planungskosten finanziert und die laufende Geschäftstätigkeit gesichert werden.

Die mittelfristige Finanzplanung bildet die derzeit geschätzten Gesamtkosten für das Projekt „Kirchenwirt“ bis 2022 ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Wörthsee für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

14. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2019

Sachvortrag:

Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan wurden vom Finanz- und Personalausschuss am 23.01.2019 vorberaten. Änderungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, wurden von der Verwaltung in den Planentwurf eingearbeitet. Der vollständige Planentwurf liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Stellenplan für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

15. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2018 mit 2022

Sachvortrag:

Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan wurden vom Finanz- und Personalausschuss am 23.01.2019 vorberaten. Änderungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, wurden von der Verwaltung in den Planentwurf eingearbeitet. Der vollständige Planentwurf liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage zur Haushaltssatzung 2019 beigefügten Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

16. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019

Sachvortrag:

Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan wurden vom Finanz- und Personalausschuss am 23.01.2019 vorberaten. Änderungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, wurden von der Verwaltung in den Planentwurf eingearbeitet. Der vollständige Planentwurf liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wörthsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.697.030 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.496.890 € ab.

§ 2

- a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.000.000 € festgesetzt.
- b) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der Gemeindewerke Wörthsee werden in Höhe von 500.000 € festgesetzt.

§ 3

- a) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- b) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Gemeindewerke Wörthsee werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Wörthsee wird auf 500.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

17. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

TOP entfallen

18. Information der 1. Bürgermeisterin

- Der MVV bittet um Übermittlung von Änderungswünschen bei den Fahrplänen. Anregungen bitte bis 13.03.2019 an die Verwaltung melden.
Gleich wird angemerkt, dass der Takt der Linie 928 bei dem 40 Minuten Takt der S-Bahn nicht passt.
- Die Gemeinde hat der Nutzung der gemeindeeigenen Waldflächen entlang der St 2068 (Umfahrung Weißling) für Absperreinrichtungen im Zusammenhang mit der Amphibienzählung zugestimmt.
- Info über Antwortschreiben des Münchner Oberbürgermeisters vom 12.02.2019 zu den Freizeitmöglichkeiten in Freiam.

19. Information der Referenten

TOP entfallen

20. Verschiedenes

- Es wird die Frage wegen des Termins zum Workshop zum Kioskkonzepts gestellt.
- Es gibt Anmerkungen von Gemeinderatsmitgliedern zu der Präsentation „Kioske“ am Montag

Ende der Sitzung: 22:05 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung